

32

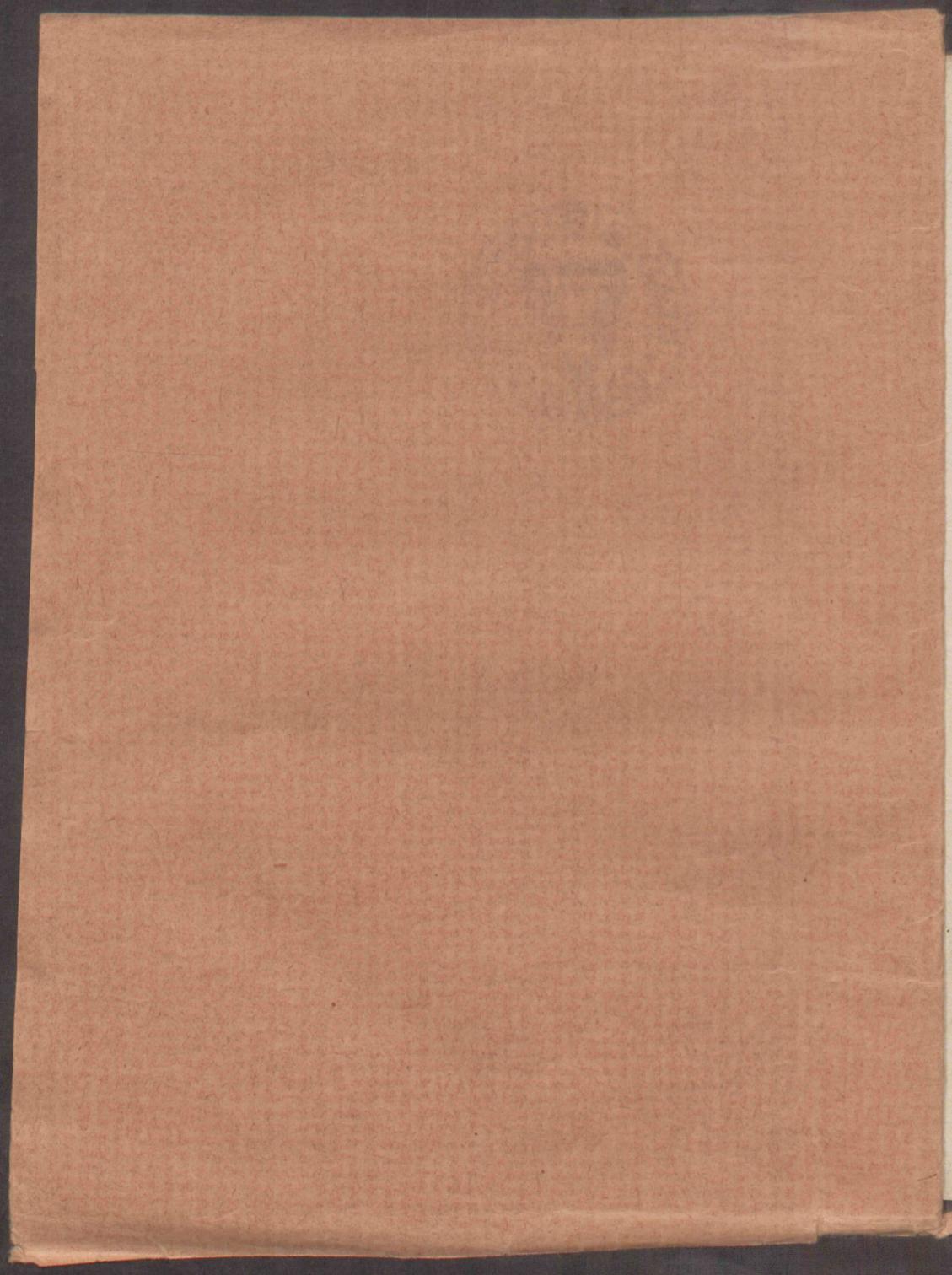
E 15/50,



Od

5701

XVII p. 4° 104,



Revidirte Stettiner Ordnung der Stadt Danzig / durch einen Erbarn Raht daselbst der gemeinen Bürgerschafft vnd Einwohnern zum besten berahmet vnd außgesetzet.



Danzig /
Gedruckt bey Andreas Hünfeldt.
Im Jahr 1626.

87



1811
1812
1813
1814
1815

Revidirte

Fewer Ordnung der Stadt
Danzig durch E. E. Raht daselbst der
gemeinen Bürgerschafft vnd Einwoh-
nern zum besten berahmt vnd
ausgesetz.

Em nach Ein Erbar Raht der Stadt
Danzig je vnd allerwege in müglicher
Sorgfältigkeit gestanden / des gemeinen
Gutes wolsahrt vnd förderung zu suchen / hinslegen
deme / was hinder vnd schaden bringen mödte / in
zeiten durch gute Geseche vnd Ordnung vor zu kom-
men : Als hat auch unter anderen Ein Erbar Raht
ihren wachhafften fleiß / Rathschläge vnd bedencken
dahin gewandt / wie allerhandt zufälle bey Gewerbs-
nothen mit guter Ordinanz vnnnd bestellung dieser
Stadt vnd ihren Einwohnern zum besten gebühr-
lich möchten vorschzen werden. Und wie wol etwa
unterschiedene Ordnungen in vorschienenen Jahren
gemacht / durch den Druck auch publicirt worden/
so seind doch derselben Exemplaria jtziger zeit wenig
mehr verhande / heils auch hat in revidirung dersel-
ben sich befunden / das nach gelegenheit der heutigen
geleistten etliche Puncte nothwendig haben müssen

A ij geen.

geendert werden. Solche revidirte Ordnung verhalben will E. Erb. Rath hiemit sämpelichen Bürgern vnd Einwohnern zum Unterricht vnd nothwendigen nachfolge durch offenen Druck an jeso Rundmachern/ sie hiemit sämpelich trewlich vnd fleißiger mahnend/ daß sie dieser Ordnung sich allenthalben gemäß verhalten/ vnd auff allen fall einer auffstiehenden Fegersbrunst (welche doch der gütige barmherzige Gott zu langen Zeiten von dieser Stadt allergnädigst abwenden wolte) derselben in allen Puncten gehorsamlich nachzugehen wolten/ damit an eiliger Rettung vnd hülffe kein mangel erscheine/ inmassen sich dann dessen auch unzweifelich E. E. R. zu ihnen allensamt vnd sonders will vorsehen.

Es besticht aber diese revidirte Fegers Ordnung in drey Theilen.

Im Ersten wird angedeutet/ wie sich menschlichen kegen künftige Fegersgefahr mit allerhand nothurfft vorsehen vnd gereit halten sol.

Im Anderen/ was bey auffgehender Fegersbrunst eines jedern ampt vnd gebühr sey/ vnd wessen Et sich zuverhalten habe.

Dann im Dritten/ was nach gelücklich gedempffter Fegersbrunst für zu nehmen.

Vom Ersten Theile.

I.

Fürs Erste wil Ein Erbar Rath aus ihrem
Mittel 2. Personen in der Rechten Stadt/
die da Fewer Herren heissen sollen / verordnet. Fewer-
nen/ desgleichen sollen auch auff der Alten Stadt herren.
2. Raths Personen deputiret werden/ deren Amt
hierin bestehen sol / Erstlich das sie Jährlich im
Vorjahr alle vnd jede / welcher hülffe in Fewers-
nöthen man zugebrauchen hat (deren Officia im
andern Theil dieser Ordnung sollen aufgeseztet
werden) sonderlich die Alter Leute für sich forde-
ren/ vnd sie ihrer gebühr aus dieser Ordnung fleis-
sig erinnern / damit wenn einer oder ander bei
Fewerszeiten aussen bliebe vnd sein amt nicht in
acht nem / er mit seiner Unwissenheit sich entschul-
digen/ sondern vielmehr darüber zu rede könne ge-
setzt vnd gestrafft werden. Welche Straffe vnd
excusion auch E. E. R. ihnen nach anleitung die-
ser Ordnung fort zu stellen hiemit wil committiret
haben. Darnach werden sie ihren Officiantens/
welche auff gemeiner Stadt vnkosten ihnen sollen
ugeordnet werden/ ein Inventarium aller vnd jeden
Fewersgerichtschaft übergeben / vnd sie dahin an-
halten / damit vermüge demselben besagte gereit-

Der Erste

schafft in guter ordnung vnd fertigkeit gehalten
werde. Doch werden die Herren selbst ein jeder an
seinem ortz zum wenigstē zweymal in einem Jahre
als auff Ostern vnd Michaelis die geretschafft/ob
sie zum gebrauch tauglich vnd fertig gehalte wird
oder nicht/ihren augen selbst unterwerffen/vnd da
an einem oder anderem mangel oder abgang be-
funden würde / ohne saumis̄ anordnung thun/
das solches gewandelt/gebessert vnd ergenhet wer-
de/ dergestalt / das zu jederzeit auff eine geschwind
einfallende Brunst alle gereitschafft bey der hand/
vnd zu eiligm gebrauch geschickt vnd fertig sein
Vorstadt möge. Auff der Vorstadt vnd Langengarten weil
Langen- auf der Bürgerschafft gewisse Personen zu Fewer-
herren benennet sein/so werden sie ebenmäsig ihre
gebür zu gleicher meinung / wie es in der Rechten
vnd Altenstadt angeordnet wird / sie auch absolu-
terlich ihre ordnung vnd masse desfalls haben/ in-
fleißiges außmercken zu nehmen wissen.

Hoffmei-
ster vom
Stadt-
hofe.

Desß sol bey diesem Ersten Articel der Hoff-
meister auff dem Stadthofe pflichtig sein/in seiner
Stuben eine tasel außgehendet zu halten auff wel-
cher der Fewer Herren Nahmen sollen verzeichnet
stehen/damit beydes Er vnd die Marsteller bey
einer außgehenden Fewersbrunst ohne fernere

Theil.

nachfragen wissen mögen/ wohin er die ReitPser.
de für die Gewerherren schicken solle/davon hernach
im andern Theil mehr bericht folgen wird.

2.

Der Gewerknechte ampt vnd gebür sol hierin ~~Gewer-~~
bestehen/den verordneten Hhn. fleißig auffzuwar. Knechte:
ten/jhren anordnungen vnd beschlēen nach zu kom-
men/ auch so viel möglich zu trachten nicht ferne
von jhnen zu wonen/vmb auff allen fall schleunig
ben der hand zu sein. Darnach sollen sie die Gewer-
gereischafft / welche Ihnen von den Gewerherren
vermūge einem Inventario wird übergeben werden/
in hernach benanten orten ohne wancken vnd ab-
gang fleißig halten/damit die volle Zahl aller Stücke
stets beysammen bleibe/dieselben auch/ als benant-
lich die Sprüzen/das sie wosser halten ansertigen/
also das man derselben stets im fall der noch sich
unseilbar gebrauchen möge. Desz sollen sie auch
die Russen/ imgleichen die grossen zwanzsprüzen/
davon hernach folgen wird/stets mit wasser gefüll-
et halten/ vnd zwar alle 3 Monat frisch sie auff-
zufüllen pflichtig sein. Desgleichen auff die Kien-
pfanne so an den Orthäusern in der Stadt fest ge-
macht/gute achtung geben/ vñ benanlich für sor-
ge getragen damit in denselben häusern stets Pech.

Der Erste

Kräntze/Rien oder dergleiche geschwind brennende
Materi mögen fürhanden sein/die man in sewers-
zeit auff den Rienpfannen anzünde. Wie auch auff
die or Ketten an den gassen ein fleißiges auge ha-
ben/damit dieselben feste vnd gänge unterhalten
werden/vmb auff allen fall der noch sich derselben
zu gemeinem nutz füglich zugebrauchen. Da auch
entweder an den Pfannen oder Ketten mangel er-
spüret würde/das sie solchen in zeiten zu wandelen
sollen bedacht sein.

3.

Wie die
Gewer-
geret-
schafft sol
auffgeha-
ben wer-
den.

So viel die örter anbetrifft/in welchen die
Gewergeretschafft sol auffgehaben werden/deren
sollen in der Rechten Stadt in jederm Quartier
einer vnd zwar sämpfliche geschlossen sein/imglei-
chafft sol chen auch auff der Altenstadt vier/als welche eben-
auffgeha- mäßig in vier Quartiere abtheilet ist/vnd den 2.
ben wer- unter den Speichern/sämtlich aber unter Dächern
den. fürm Regen vnd Schnee wol gesichert. Die schlüs-
sel zu denselben sollen in verwahrung der Offician-
ten eines jeden ortes verbleiben/als welche dafür
zu antworten verpflichtet. Doch mögē sie auff an-
ordnung der Gewerherren die benannten Orte unter
sich abtheilen/also/das ein jeder diejenige welche
ihme untergeben werden/so viel do besser in gebüh-
render acht nehme/als der dafür antworten muss.

4. Speci-

Theil.

4. Specifirung der Feuergerichtschafft des gemeinen gutes.

So viel die Gereitschafft anlanget/ deren sol In den
in jederem Quartier der Rechten Stadt geschaf- 4. Quar-
fset werden. Eine Zwanzsprüze auff einer schleis- se/ 3. Wasser Russen auch auff Schleissen. Item tiren der
1. Wagen mit 2. Sturmleitern vnd drey Feuer. Rechten
haken. Imgleichen 1. Wagen mit 1. schock Eimern Stadt.
vnd $\frac{1}{2}$. schock sprüzen/ vnd zwar alle diese schleissen
vnd Wägen also gestellet/ das ohn alle verhinder-
nis sie auferheischenden Notfall eilig von der stille
mögen können ab vnd fortgebracht werden.

Weiter sollen über jetztgemelte Rettischafft auff Auffm
dem Stadthofe ebenmäsig fertig gehalten werden/ Stadt-
1. Zwanzsprüze/ 3. Russen mit wasser stets gefüller Hoff.
auff schlitten befestiget/ wie auch 1. Wagen mit Lei.
tern vnd Feuerhaken/ vnd 1. Wagen mit 1. schock
eimern vnd $\frac{1}{2}$. schock zum gebrauch fertige sprüzen:
Auff welche Persone der Hoffmeister fleißig acht
geben sol/ damit im fall der Noth kein mangel da-
ran möge befunden werden.

Beym Diener Hauptmañe auch unterm Raht. Auffm
hause sollen 3. schock lederne Eimer vñ 1. schock sprü- Raht-
ken/ imgleichen ein Dusin Fackeln oder Windlichte Haus.
stets in verwahrung gehalten werden/ damit man sich

Der Erste

sich derselben auff weitere verordnung an ort vnd
stelle da es nötig befunden würde gebraucht möge.

Auff der Alten Stadt. Auff der Altenstadt sollen ebenmässig in jedem
Quartier fertig gehalten werden / eine Zwanz-
sprüze/3. Russen mit wasser/1. Wagen mit sturm-
leitern vnd Feuerhaken/ neben 1 Wagen mit ei-
nem schock Eimern vnd $\frac{1}{2}$ schock Sprüzen.

Vorstadt auff der Vorstadt/auff den Langen garten/ im glei-
chen unter den Speichern/da die Feuergerichtschafft
Garten. auffgehoben wird/fertig gehalten werden. Inson-
derheit auch sollen über das zwischen den Speichern
an jedem ort zum wenigsten 2 kurze Leitern ver-
schaffet werden/auff das die Wächter daselbst bei
einer geschwinden aufgehenden Feuersbrunst bal-
de für der hand/ehe das Feuer zu kräfftien komme/in
leschung sich derselben gebrauchen möge. Der hal-
ben auch dem Wachtmeister im Koggeng Quartier
im Koggeng quartier als welchem diese gerichtschafft obgemelt inhalt ei-
genquarantem inventario von den Feuerherren wird überlie-
tier.

Wacht- meisterei im Koggeng quartier fert werden/vn er dafür zu hassen sol gehalte sein) die schlüssel zu solchen verschlossenen stacketen solle
anvertrawet werden/welche er täglich des abends
bei auffführung der Nachtwacht/den Rottmeisters/
welchem die Wacht zu halten trifft/zustellen/ vnd
des Morgens frue von ihm wieder abforderen sol.

Theil.

Vnd über dieses/damit ja die Speicher nach al- Brun-
ler möglikheit zu guter sicherheit wol mögen vor- nen vnter
sehen sein/so hat E.E. R durch die Feuerherren an- de Spei-
ordnung gethan/das an bequemen orten in etliche
von der Motlaw abgelegenen gassen Brunnen ge- chern.
macht worden/vmb die nocturff des Wassers in
fewers nöthen balde zur handt zu haben/ dazu die
Vakost der vnterhaltung die ganze gasse nach der
art vnd weise (wie es in der Rechten Stadt mit
den Brunnen gehalten wird) abtragen sol.

5.

So viel die Bürger an betrifft/ deren sol ein Gereit/
jeder in seinem Hause zum wenigsten sechs leder- schafft in
ne Eimer vnd drey Sprüzen fertig haben vnd der Bür-
gen vermögen / werden sich nicht weigern zum ger Häus
wenigsten mit einem ganzen Dusin Eimern vnd seyn.
einen halben Dukt sprüzen ihre Häuser zu versehe/
welche auch mehr Häuser als eines haben vnd an-
deren vermieten / die sollen entweder für sich zu
ihrer selbst sicherheit ein jedes Haus obgedachter
massen mit Eimern vnd sprüzen versorgen/ vñ ben
Räumung des Hauses vom Mietsmanne sich wi-
derumb einliesern lassen/oder ja zum wenigsten da-
ran sein/damit ihre Mietsleute die volle gebür lei-
ste/ als in welcher ihre eigene wolsart mit bestehet.

Der Erste

Gereit- So viel die Speicher betrifft / so sollen alle die schafft in jenigen/welche eigene Speicher haben/oder künff- der Bür- tig haben werden/ ein jeglicher für sich vnd bey sei- ger Spei- nem Speicher ein halb Tuzet lederne Eimer vnd 3. chen. Sprüzen unverzüglich schaffen / auch stets daben unverrucht erhalten.

Weiter sol auch ein jeder/der furlengst der Not- law seinen Speicher hat einen boßhacken neben ei- ner Leiter ohngefehrlich von 16. sprossen in seinem Raume halten/welche man bey Feuersnoth eilig in die Notlaw herab setzen / vnd also das Wasser daher erlangen vnd auffholen möge. Was aber Ortspeicher sein/deren sol ein jeder vñ zwar in allen Gassen mit einer guten starken langen Leiter vnd Feuerhacken absonderlich versehen sein/welche die Eigener solcher Speicher auff eisern Hacken für langst den brandmauren sollen hangend halten/ vmb derselben zurettung ihrer Speicher auff allen nohtfall desto füglicher zugebrauchen.

Wo aber 2. Speicher unter einem Dache seind/ die sollen in dem fall für einen gerechnet werden.

Were es auch/ das irgent 2. 3. oder mehr an ei- nem Speicher theil hetten/ da sol ein jeglicher pro- portionaliter nach der masse seines theiles die obge- schriebene bereitschafft zu schaffen pflichtig sein.

Vnd wann ein Speicher an jemandt vermietet

Theil.

würde / so sol der Eigener desselben / dem Miets-
mannen obenberürte gereitschafft zugleich überant-
worten / der sie hernachmahls bey abstehung des
Speichers dem Eigener wieder einzuliefern wird
pflichtig sein. Würde aber der Eigener hierin nach-
leßig sich erweisen vnd die gereitschafft dem Miets-
mannen bey eintretung der Niete nicht zugleich ab-
lieffern / so sol dem Mieter frey stehen / vmb seine
Wahren in mehrer sicherheit zu halten auff seine
Unkosten die vorbenante Rettischafft sampt vnd
sonders zu schaffen / vnd dem Eigener am Zinse zu
fürzen / damit also ein jeder Speicher vor vnd vor
mit notwendiger gereitschafft vorschēn bleibe.

6.

Damit nun obgeschriebener vnserer zu gemei- Unter-
ner Bürgerschafft besten angesehenen verordnung suchung
desto unfeilbarer möge nachgelebet werden / so ist aller
vnser wille / das die Fewer Knechte eines jeden ortes ^{Fewer}
Jährlich zweymal als auff Ostern vnd Michaelis
durch die ganze Stadt in alle Häuser / wie auch auf
den Langengarten / Vorstadt vnd Speichern vmb-
schafft gehen vnd untersuchen sollen / ob vermüge dieser durch die
Ordnung ein jeder Bürger seine gebühr geleistet gantze
oder nicht. Und in dieser untersuchung sollen sie Stadt.
vnserre / die wir in der Obrigkeit sein / Häuser nicht
vorben passiren / Dann wir vnsern Bürgern mit

Der Erste

guten exemplen für zu gehen gemeinet) sondern wie sie es allenthalben vnd bey einem jedern insonderheit befinden werden / getrewlich auffzeichnen. Vn da bey einem oder anderm mangel erspüret würde deren Nahmen sollen sie ohne verzug den Gewer-Herren übergeben / welche sie forderlichst für sich bescheiden vnd dem verbrechen nach / gebührlich werden zu straffen wissen.

7.

Marstel-
Fuhr-
Knechte
auffm
Stadt-
Hofe.

Endlich so ist ben diesem ersten theil der Gewerle-re vnd Ordnung vnser wille / das vmb besserer vorsorg willen wochentlich auff dem Stadthofe ein Marsteller vnd zween Fuhrknechte nach ihrer ordnung ihr Nachtlager halten sollen / damit sie auff allen fall eines auffgehenden Gewers mit schleuniger zuführung der Reitrosse vnd Wasserküssen desto ehe bey der Hand sein mögen : Worvon im andern Theil mehr anordnung folgen wird.

Vom Anderen Theil.

Wessen sich ein Jeder bey auffgehender Gewersbrunst zu verhalten habe.

I.

Thurm-
wächtere. **N**nfänglich weil vermuhtlich die Thurmwächter / als welcher ampt vnd gebür ist alle halbe

Theil.

vnd ganze Stunden von den Thürmen durch
Schalmeyen blasen ihre wacht samkeit kunde zu
thun/ für anderen eines auff gehenden Feuers ge-
wahr werden können/ so sol ihnen hiermit anbefoh-
len sein alsobalde / wenn sie eines Feuers in der
Stadt/ es sey anwas ort es wolle/ gewahr werde/
einen schlag 2. 3. oder 4. zu sturme anzuschlagen/
vnd über eine weile hernach abermal so viel schläge
zu wiederholen. Daneben sollen sie zugleich in den
ort der Stadt/ da das Feuer sich bewiset/ eine La-
tern mit Liechten des Nachtes/ des tages aber die
verordnete Fahne hinaußhengen. Vnd sollen hin-
fort bey Winterszeit bis an 6. Uhren vñ des Som-
mers bis an 4. Uhren des Morgens abzublasen
schuldig vñ für besagter zeit abzugehen nicht mech-
tig sein: Vnd solches bei dem eyde den sie zu ihrem
ampe gethan haben. Gebe es sich aber daß ein
Feuer auff gienge/ vnd der Thurm wächter es ver-
schließe/ vnd durch sturmenschlag nicht kunde the-
te/ so sol derselbe dadurch nicht allein seines Dien-
stes vnerlässig verlustig/ sondern noch dazu mit
harter straffe eines E. R. beleget werden. Würde
auch zu irkeiner zeit befunden/ das für obengesetzter
zeit er vom Thurm herab gangen were/ vnd dessen
genugsam/ wie recht ist/ überwiesen würde/ so sol
er dadurch ein ganz Wochenlohn bestanden habe.

Der Ander

Hoffmei-
ster vnd
Marstel-
ler.

Der Hofemeister auff dem Stadthofe sol neben
de Marstellern daselbst mit allem fleiß daran sein/
damit in aller eil z ReitPferde gesattelt/ vnd deren
2. für der Feyerherren Wohnhäuser vnd das drit-
te fürs Rahthaus durch die Marsteller gebracht/
weiter auch die Wasserküffen/ Eimer vnd sprüzen
neben einem Fuder Mist an den ort des brandes
forderlichst mögen bey geführet/ vnd über das ein
ZugPferde für den sturmleiter Wagen fürgelege
werden. Doch sol man diesen Wagen von der stelle
nicht fortrücken/ bisch deßwegen von den Feyerher-
ren ein special befahl an ihn den Hoffmeister gelan-
ge. Drumb sol er auch vom Hofe sich nicht begeben/
sondern daselbst verbleiben / vnd abwarten / ob
vnd was ihme ferner mit den Rossen vnd sonstien
fortzustellen von den Hhn. deß Rahts möchte an-
befohlen werden: Zu welchem ende Er inmittelst
mehr Reitrosse satteln/ auch die Wagen Pferde un-
ter die geshirre sol bringen lassen/ damit man de-
ren an ort vnd stelle/dahin man sie bedorffen möch-
te / balde möge können mächtig werden. Die
Marsteller auch sollen von den Reitrossen nicht
abgehen / sondern bey den Feyerherren verblei-
ben/ vnd deren befahl abwarten.

Der

Theile.

3.

Der Diener Hauptmann sol für der Hhn. des Diener Rahts zusammenkunst die Rienpfanne am Rahthause mit Rien vnd fewer nach notturft versehen, Haupt vnd durch die vnterm Rahthause wachhaltende mann. Diener das aufgegangene fewer dem Herren Präsidirenden Bürgermeister vnd auff dem Stadt hoff dem Hofemeister/ wie auch den Baromeistern der Stadt forderlichst kunde machen. Daneben die Einer/sprüzen/ wie auch die Fackeln oder Wind lichte zur hand bringen/ auch Leute darzu schaffen/ die sie tragen können. Über das sol er ein Exemplar dieser Feuerordnung zur hand haben vmb den Herren des Rahts fürm Rahthause versamlet zu übergeben/ vnd daselbst bey ihnen ferner abzuwar ten/wohin man seiner zu gebrauchen willens.

4.

Der Herr Präsident wird inmittelst altem ge brauch nach zusamt den anderen Personen des Raht Rahts sich fürs Rahthaus verfügen/ daselbst was Hause ferner fortzustellen nötig möchte erkandt werden/ ins werck zu richten. Benantlich ob mehr Hhn. vnd sollen sich welche neben dē Feuerherren an den ort des Bran des zu verordnen/ zu welchem ende Rosse/ Fackeln/ Lin Erbi auch volck fürm Rahthause den Hhn. auffzuwar Rath.

E

ten

Der Ander

ten legenwertig vnd fertig sein müssen. Und sollen dahn der Kämmerherr die Pfal vnd Acciseherren ihre Amptschlüssel mit zu bringen nicht vergessen.

5.

Lehns- Dahin vnd nirgendwo anders sollen sich auch leute desß gestellen auff das schiereste wie möglich / alle vnd **Raths-** jede Eines Erbaren Rahts bestalte LehnsLeute, mit ihren Bürgerlichen Wehren.

Schwert Imgleichen die Schwertdienere/ es were dann **Dienere,** sache / das der Herr Präsident noch nicht fürs Raithaus kommen were / auff welchen fall sie zu ihme sich begeben sollen.

Gemeine Wie auch alle andere gemeine Diener / deren **Diener,** ein theil also balde nach behaag der legenwertig versamleten Herren desß Rahts zu den Feuerherren an den ort desß Brandes sol versandt werden, vmb allda den gemeinen zulauffenden vnnützen Pöbel abzuhalten / damit die zu leschung desß Feuers verordente Personen ihres ampts desto besser abwarten mögen.

Einspen- Die Einspenniger aber sampt den Postreutern/ **niger.** so ein Erbar Raht zur zeit haben wird / sollen alle mit dem forderlichsten zu Rosse daselbst erscheinen / auff daß man ihrer in geschwinder beschickung dahn es nötig/ sich gebrauchen möge.

Es

Es sollen auch die zu der zeit bestalten Haupt- Bestalte
leute der Stadt unterhabende Soldaten ein jeder in seinem Quartier unter gewissen commando mit Haupt-
ober vnd unterwehren gefast bensammen halten/ leute vnd
vnd mit 2. Rotten derselben in Person sich fürs Soldas
Rahthauß begeben/zwen Rotten aber forderlichst ten der
neben einem Officirer zum ort des Brandes ab- Stadt.
senden / mit befehl daselbst in der stille der Feuer-
herren verordnung abezuwarten vnd derselben sich
gemeß zuverhalten. 7.

Die verordneten Wachtmeistere der Stadt sol. Wachts-
lenschuldig sein/ vermige ihren Eiden/ so balde ir- meiste-
gent bey tage eine aufgehende Feuersbrunst durch re der
sturmenschlag angelündiget wird/ sich beneben ih- Stadt.
ren zugeordneten Wächtern ein jeder in aller eile zu
seinem Thore/ dahin er bestellet/ zu begeben/ das siebe
zu schlessen vnd geschlossen zu halten/ auch nicht
ehe zu öffnen/ bis sie davon durch eine bekante vnd
glaubwirdige Person des Hn: Präsidenten befehl
überkommen. Die kleinen Pforten aber so wol in den
Feldthoren/ als in de Thoren innerhalb der Stadt
mögen geöffnet werden/ jedoch der gestalt/ das so
wol die Wachtmeistere neben ihren behabenden
Wächteren/ wie auch die Thortwächter nicht hin-
weg gehen/ sonder ein jeder an seinen ort/ dahin er

Der Ander

bestellet/ so lange bleibē solle/ bis gewisse kundschafft
von geleschetem Fewer neben desß Hn: Präsidenten
befehl/ wie jetzt gedacht/ ihnen zukomme. Alsdan vnd
nicht ehe sol ihnen die Thore zu öffnen vnd abzu-
gehen erlaubet seïn. 8.

Zum ort Zum Fewer sollen sich vngesaumet die auß eins
desß Few- Erb: Rahts mittel verordente Fewerherren bege-
ers sollen ben/ entweder zu Roße oder zu füsse nach ihrem ge-
schick begefallen/ vnd daseibst inhalt folgender Articel durch
bedieß gute anordnung möglichen fleiß fürwendē/ damit
werherre. die entstandene brunst auffs schiereste gedempfet
werde/ auch beyher einfallende vngelegenheit ver-
Die hauß hütet bleibe. 9.

meistere/ Es sollen sich auch dahin auffs ehste/ wie mög-
Mäurer sich verfügen die Baummeistere dieser Stadt/ wie
vnd Zim/ auch der Stadtmäurere vnd Zimmerleute sampt
merleute den Elterleuten selbigen Jahres der vier Wercke
der Stadt. Mäurer / Zimmerleute / Schopenbräuer vnd
Träger / welcher zum theil einrathens / zum theil
leute der thätlicher hülffe die Fewerherren sich gebrauchen
werden. 10.

Mäurer/ Zum leschen aber (an was ort der Stadt das
Zimmerfewer auch sein möchte) sollen die Schopenbräuer/
leute / Mäurer/ Zimmerleute vnd Träger bei ihren Bür-
Schopen gerlichen pflichten auch inhalt ihrer Rollen zuzu-
bräuer vñ lauffen verbunden seïn. Und zwar die Schopen/
Träger/ bräuer sampt den Trägern ein jeder mit seinem ei-

Theil.

genen Eimer/ welchen er bei annehmung seiner in + Die
die Gilde zu haben/ vnd jederzeit auff seine onkosten gantzen
fertig zu erhalten schuldig ist. Desz sollen die Alter- Wercke
leute obgedachter vier Wercke oder Zunffe stets der Daus
bei Gewerbsbrunsten auff ihre Werksbrüder ach- rex/ Zim-
zung zu geben gehalten sein/ die kegeltwrtigen da-
selbst fleißig aufmercken/ damit die abwesenden vñ merleute/
ungehorsamen ihres aussenbleibens halbē hernach Schopen
zu gebürlicher straffe mögen gezogen werden/ wel- bräwer vñ
die straffe sein sol s. gute markt auff die Lade für je. Träger,
deren Absenten inhalt alter verordnung. Und die-
ser straffe sollē auch die Alterleute selbst/ so sie nicht
erscheinen möchten/ unterworffen sein: Imgleichen
alle die Schöpenbräwer vnd Träger/ welche ihre
eigene Eimer nicht fertig vnd an der Hand haben
werden.

II.

Da auch jemand fremdes als Vossleute oder Fremde
andere aus Christlicher bewegniß zu leschung des Helffer.
Gewirs sich bei den Gewerherren angeben/ vnd im
werk vnd der that si h beschäftig vnd nützlich er-
weisen würde/ deren oder dessen wilshrigkeit/ fleiß
vnd arbeit sol mit vanck vnd vergeltung erkannt
werden.

12.

Im fall sichs auch begebe / das jemand von ob. Beloh-
gedachten Personen/ so zu leschung benant vnd ver- nung ges-
ordnet/ bei fleißiger arbeit vnd Rettung zu schaden schehener
kommen möchte/ dem sol neben freyer heilung auch hülffe.

Der Ander

eine billige erkentnuß dancbaren gemühtes zu
theile werden. 13.

**Beyföh-
rung
Fewer-
gereit-
schafft.** Desz sollen auffs förderlichste vom Stadthofe
laut vorhergehenden 2. Artickel die Wasserlussen/
Eimer vnd Sprüzen/ neben einem fuder Mist her-
ben geführet/ vñ nach anordnung der Fewerherren/
gebrauchet werden. Imgleichen sollen die Fewer-
knechte eußersten fleisses nach daran sein/ das die
Zwanksprüzen neben den Wasserlussen/ Eimern/
vnd Sprüzen/ so zu nebst dem Fewer unter ihrer
verwahrung enthalten seind/ auch geschwinde mö-
gen zugeführt werden.

**Alterleu-
te der
Fuhr-
leute.** Worzu die Alterleute der Fuhrleute anzuspan-
nen sollen gehalte sein/ welches ihnen auch zu thun
hiemit ernstlich außerleget wird. Da auch andere
gute Bürger zu rettung ihres Nehesten wolsfahrt
ihre Pferde verlehnen vñ beyführen wolten/ sol ih-
nen solches nicht alleine frey/ sondern sie dazu noch
hiemit fleißig angemahnet/ die Fuhrleute aber bey
ihrer Bürgerlichen pflichten die Kussen bezuführe
verbunden sein. Und wer also den 1. Kussen zum
fewer bringen wird/ er sen vō Stadthofe/ oder eines
Bürgern knecht/ oder auch von den Fuhrleuten ei-
ner/demselben sollen 5. mark Preußisch/ dem nehe-
sten darnach 4. dem dritten 3. dem vierden 2. vnd
den fünfften 1. mark gegeben werden / doch also/
daß sie alle in derselben zuführung des Wassers

Theil.

bis zu endlicher lessung des Feuers verharren.
Und werden die anwesende Herren nach gelegenheit des ortes/da das feuer ist/ zuermessen haben/ ob nach der ersten zufuhr der Russen zurräglichersyd dieselben nach der ausschöpfung abzuführen vmb wieder zu füllen/ oder auff der stelle bleibē zu lassen/ vnd mit halben Tonnen/das wasser in die Aufffüll-Russen vñ Zwanzsprügen zu tragen/ oder von dem nehesten Wasserbrunnen durch auffgelegte Rinnen das geschöpfete wasser in die stehende Russen durch immerwerendes eingieissen zu lauffen zu lassen. Auff welchen fall die herumb wohnende Bürgerschafft vmb halbe Tonnen herzuleihen zu ermahnen/ vnd von dē zulauffenden Volcke gewisse Personen zum beitragen vnd schöppfen müsten verordnet werden/ denen man auch hernach eine billige erstattung für ihre arbeit müste werden lassen.

14.

Dabey noch dieses in guter obacht zu nehmen/ Vielheit das nicht mehr Leute zum lesschen mit beitragen zugelassen werden/ als des ortes gelegenheit erleiden des zu kan/ sonsten würde durch gedräng vnd vielheit des lauffendē Volcks mehr hinderniß alsforderung im lesschen Volcks zu erfolgen können. Darumb denn die Feuerherren verhüten/ theils durch die herumbwohnende Bürgerschafft/ theils durch die Soldaten vñ Dienere/ die Orgasen von allen seiten herumb werden beschützen lassen/

Der Ander

auff das alles vnnüze vnd übrige Volk von der ge-
gend des brandes genöglich abgehalten / vnd keiner
hinzu gelassen werde / ohne alleine die / welche nach-
barliche hülffe leisten können vnd wollen. Da auch
jemand zu legen were unterm schein als wenn er
mit wolte leschen helffen / vñaber solches nicht the-
te / denselben mögen die Feuerherren bey einer ge-
wissen Gelbusse solchs auferlegē / welche auch her-
nach von ihme / so ferne er ungehorsam sich bezeu-
gen würde / vnableßig sol abgenommen werden. Be-
gebe sichs auch / das irlein onbekannter zum Feuer-
läme / der nicht angeig oder kuadischaft von sich ge-
ben könnte / weme er zuständig / oder mit weme er da-
hin kommen / vnd deßhalben ein Verdacht auff ihn
fiele / denselben mögen die Feuerherren abweisen
auch nach gelegenheit der Person vnd verdachts
in gefängliche hafft auff weiteren bescheidt anneh-
men lassen.

15.

Belegūg
der Häus-
rinnen.

Vnd weil sichs oft begiebet / das feuer über et-
liche Häuser zu fliegen vnd auch bisweilen anzu-
zünden pfleget / so sollen die Nachbaren von alle seit-
endeß brandes (sonderlich deren Häuser in brand-
mauren gesasset) die abzüge ihrer Häus vnd Dach-
rinnen mit Mist belegen vnd verstopfen / vnd dar-
nach die Rinnen mit wasser füllen / ihrer Dächer
auch vō Dachpfannen nicht blosßen / damit also die

Theil.

herumfliegende funcken desto ehe krafftlos mögē gema-
chtet vñ geleschet werden. 16.

Trüge sichs aber zu / das irgend an einem orte der
Stadt ein fewer entstunde / da geringe häuser als von Non
Holzwerck oder Fockwerck gebauet / vnd keine brandi. nider-
maur oder sonst schützunge vorhandē were / dadurch dz reis-
fewer auffgehalten werden möchte / so sollen vnd mögen sunig
alsdan ein oder mehr anstchēde Häuser / welche zu ver- eines
hütung weiteren schadens am gelegensten zu sein an- erbes:
gemercket würden / mit einrathen der Baromeistere/
Mäurer / vnd Zimmerleute Eltesten / wie auch ehlicher
vornembsten beywohnenden Bürger auff befehl der
Fewerherren gebrochen / niedrigerissen / vnd also wei-
terer schade verhütet werden. Und alsdann sol solcher
schade der niedergebrochenen Häuser durch die nehest-
folgende Nachbarn nach eines Erb: Rahts erkentnuß
proportionaliter abgetragen vnd erstattet werden.

17.

Wann nun gesagter massen auff gutachten der sturm
Fewerherren ein oder mehr Häuser solten eingerissen leiter
werden / so würde die herbeiführung der sturmleitern vnd
vnd sturmhaucken so wol vom Stadthofe als aus an- sturm
derē orten durch die Fewerknechte vñ Dienere in zeiten haackē
müssen befordert werden. 18.

Mit der fahrenden Haabe / als gefäßen / bäncken / bey-
stücken / tischen / betten / lasten vnd anderen mobilien / so fuhr-

D

auf

Der Ander

Don aus dem Feuer getragen vnd gerettet würden / sol es
ausge folgender gestalt gehalten werden. Daß man dassel-
trage be nicht vor oder bey das brennende Hauß hinderung
zuverhüten niedersetzen / sondern von dannen durch
ner fah wolkendte Leute in eine abgelegene stelle (wohin es
render nemlich die Feuerherren entweder auff anhalten der
Haabe. Eigener oder für sich selbst am sichersten zu sein erach-
ten werden) sol tragen lassen. Dabei zugleich gewisse
trewe Leute aus den Nachbaren vnd verwandten
oder andere müssen verordnet werden / welche bey dem
ausgetragenen Gute blieben / damit nichts davon
verrucket werde. Und da jemandt sich untersünde/
etwas derselben ausgetragenen Haabe den vorhin
durch den Brandt betrübten Leuten zu entwendens/
dem soles zum höchsten gerechnet / vnd er deßwegen
der Erbaren Gerichten menniglich zum abschwo-
hart zu straffen fürgestellet werden.

19.

Ampt Weiter sollen alle die / so in Eckhäusern wohnen/
der bür wann bey finsteren Nächten ein feuer auffgehet / vnd
ger durch sturmenschlag angelündiget wird / die Feuer-
schafft pfannen / so an ihren Häusern befestiget / zu fertigen/
in den Rien darauff anzünden lassen: Andere aber sol-
le eine Leuchte mit Liechten auff die Källerhälse auf-
setzen lassen / dē vorbegehenden dadurch zu leuchten.

20.

tiren. Darnach sollen die Bürger so wol der Rechten

Theil.

als Altenstadt so in dem brennenden Quartier woh-
nen/ vnd nicht Ehehaffte verhinderung haben/ auf bren-
nachbarlicher vnd bürgerlicher Liebe vnd verwandt-
nuß schuldig sein/ zu dem Feuer eilende mit Eimern/
sprüzen vñ anderir zu leschen dienenden bereitschafft Quar-
zulauffen/ vnd dasselbe feuer ihrem Nachbarn vnd tier.
ihnen selbst zu gute getrewlich helffen leschen/ keine
ungewöhnliche Wehren dahin mit sich nemen/ vnd in
dem fall sich allermassen also beweisen/ als ein jeder
von andern bey ihm/ wann jhn dergleichen unglück
betrefse/ wolte gethan haben. Da nun einer oder an-
der hierinnen nachlesig sich bezeugen/ vnd Nachbar-
liche hülffe wie obstehtet/ nicht leisten würde/ der sol
nacherkantnuß eines Erb: Raht gestraffet werden.

22.

In den andern dreyen nicht brennenden Quartie-
ren aber/ sollen alle Rottmeistere durch die ganze nicht
Stadt Laternen für ihre Thüren außhengen oder nicht
außsezzen lassen/dahin alle vnter eines jederen Rottie bren-
gehörige Bürger mit ihrer Ober vnd vnter gewehr nenden
ben Bürgerlichem gehorsam vnd eides pflichten sich Quar-
forderlichst verfügen sollen. Von dannen ein jeder tiren.
Rottmeister/so starck er nur werden kan/ seinem für-
gesetzten Fenrich zu eilen sol/ dahin sich auch der
Hauptmann begeben sol/ welches gebür sein wird je
ehe je lieber seine vnterhabende Rotten auf dē Lauff-
platz zu führen/ welcher ihm durchs loß zugefallen.

Der Ander

Dahin komende wird Er alles Volk in gute ordnung
stellen vnd darauff durch zwey Rottmeistere E. E. R.
fürm Rahthause versamlet / seine wachtsamkeit vnd
wie starck er an Mannschaft sey kundi machen. Wo-
rauff E. E. R. nach gelegenheit der zeit vnd geleufste
ferner verordnen wird / ob er an einen anderen ort ge-
meiner Stadt sicherheit halben sich zu begeben / oder
auff seinem stande zu verharren habe. Vnd solcher
verordnung wird der Hauptman als ein gehorsamer
wissen nach zu leben / daselbst auch so lange benebenst
seiner Mannschaft zu verbleiben / bis Er deßwegen vor-
gengig E. E. Rahts resolution vñ Consens abezuzichen
erhalte / oder nach glücklicher dempffung der Feuers-
brunst durch eine Rahts Person im Namen E. E. R.
dimittiret werde.

23.

Fremd- Alle anderen aber / so nicht Bürger sein / es seyen
de / wei- fremde Gäste oder Einwohner / wie auch Weiber /
ber / kin- Kinder / Gesinde / Knechte vnd Mägde sollen in ihren
der. Wohnhäusern in stille verbleiben vnd sich nicht auff
die strassen begeben / anderweit da einem oder ande-
rem durch sein ungehorsames außlauffen einiger
schaden oder spott zugefüget würde / so hat er nie-
mand als sich selbst dessen vrsach ben zu messen.

24.

Ergen- Vnd damit etliche nähest obgeschriebene Artikel
zung in so viel do besserer richtigkeit vnd gewissheit mögen
unterhalten bleiben / so sollen hinsort alle Vorjahr

Theil.

nach Ostern durch die ganze Stadt die Rotten vnter der ab-
suchet/ vnd da jemand der Rottmeister entweder ab-
gestorben oder verhauset were/ an dero selbe stelle an-
dere gewehlet vnd deren Nahmen den Hauptleuten/ genen
vnter welche eines jedern Rotte gehörig/ zugestellet Rott-
werden/ damit also auff einen unverhofften nochfall meister.
ein jeder die seinigen desto ehe in gute Ordnung zu-
sammen bringen möge. Desz werden dieses Puncts
forderung die Münsterherren der Bürgerschafft
Jährlich auff benandte zeit in acht zu nehmen vn-
vergessen sein.

25.

Damit auch ein jeder dieser Rechten Stadt ein- Ab-
wohnenden Bürger wissenschaft haben möge/ vor theilug
ein jedes Quartier seinen anfang nimmet/ vnd wie der 4.
weit es sich erstrecket/ so ist zu wissen/ daß Das Rog- Quar-
gen Quartier sich anhebet an dem Fischerthor nach tiere.
der Vorstadt gelegen/ und erstrecket sich von dann
durch die Maklawische Krämer vnd kleine Krämer
gassen vnd nicht weiter/ sondern von dannen ab die h.
Geist gassen niederwerts gehende bis ans wasser/ diß
alles zur Rechten hand ist das RoggenQuartier/ zu
welchem auch die Speicher gerechnet werden.

Das Hohe Quartier hebet sich auch an von
gemeltem Fischerthor durch die Maklawische Krä-
mer vnd kleine Krämer gassen bis an den Tamm/ vnd
strecket sich von dannen die h. Geistgasse auffwerts
gehende bis an das h. Geist Thor.

Der Dritte

Das Breite Quartier hebet sich am H. Geist Thore an/vn schleust in sich von dannen niederwerts gehende alle Häuser vnd gassen bis an den Tam vnd den Tam lengsthin bis ans Hauss Thor.

Das Fischer Quartier begreift das übrige in sich anzusehen nemlich vom Hauss Thor niederwerts gehende zur lincken hand bis an die kleine Krämergassen / vnd von dannen die H. Geistgasse hinunter bis an die Notlawo.

Vom Dritten Theil.

Was nach gedempfter Feuersbrunst weiter für zu nehmen.

I.

Von dimis- **S**obald durch Gottes gnädige verleyhung eine Feuersbrunst geleschet / also das keine weitere sion der gefahr zu besorgen / so sollen die Feuerherren sich zu bürger- E. E. Raht fürs Rahthaus verfügen / daselbst ferne- schafft. re berahschlagung so wol von dimittirung der auff den Lauffpläzen versamleten Bürgerschafft / wie auch eröffnung der beschlossenen FeldThore / vñ was deme mehr anhengig / sol gepflogen werden. Da denn bei einem Erb: Raht stehen wird / ob sie ihres mittels Personen in begleitung der legenwertige Einspenger auff die Lauffplätze die Bürgerschafft zu dimittiren avordenen / oder aber dieselbe fürs Rahthaus erfors-

Theil.

deren wollen / ihnen selbst die entlassung anzukün-
digen.

2.

Die Fewer Knechte aber vnd antwesende Stadt-
dienere sollen sich von der brandtstäte nicht begeben/
sondern vorgengig alle vnd jede zugeführte fewer-
reitschafft an Zwangsprüzen/Russen/Eimern/sprü-
hen vnd anderen stücken einander helfen zusammen der ges-
bringen/vnd ein jedes an seinen gebürlichen ort wie-reit-
der abführen lassen.

3.

Insonderheit sollen die Fewerknechte / da etwas Ergens
von vielgemelter Rettischafft weg gekommen were/ tzung
solches den Fewerherren balde folgendes Tages der ges-
kundt chun/damit der abgang vngesaumet ergenzet/
vnd die völlige obspecificirte zahl einer jeden sorten von-
reit-schafft.
reit-

Vnd da man hernechst in erfahrung brechte/das Endt-
jemand von besagter Fewergereitschafft ichtes heim-wen-
lich oder offenbar entnommen vnd unterschlagen hette/ dung
der selbe sol deswegen als ein Dieb gerechnet vnd dem der ges-
Herren Richter zu straffen übergeben werden.

4.

Desz haben die Fewerherren befchl diejenigen / so
sich beym Fewer wol gehalten / in der Rettung über-
mäßig hart gearbeitet haben / nach ihrem gutdün-
cken zu verehren.

5.

Diese obgeschriebene Ordnung/wie sie E.E.R. ih-
rer amptshalben tragenden sorgfältigkeit nach sämt-

Zus-

sämtens-

brin-

gung

der ges-

bringen

der abführen lassen.

schafft:

Ergens

tzung

der ges-

bringen

der abführen lassen möge.

schafft.

Endt-

wen-

dung

der ges-

Richter

zu straffen

übergeben werden.

werden.

reit-

schafft.

Præmia.

Der Dritte Theil.

licher einwohnender Bürgerschafft zu nutz vnd fromen
sassen vnd durch den Druck publiciren lassen/ als sol auch
billig ein jeder Bürger ein Exemplar derselben für sein
Hausz zeugen/vmb sich darinnen zu sehen / was bey ei-
ner auffgehenden Brunst seine gebühr sein werde. Be-
nentlich aber sollen alle Wercke vnd Zunfthe schuldig vñ
gehalten sein ein Exemplar in ihre Werckslade zu lau-
fen/vñ alle Jahr zum wenigsten einmal in ihrer versam-
lung dasselbe ablesen zu lassen / damit also ein jeder noht-
wendigen unterricht daher schöpfen möge. Worauf das
diesem nachgelebet werde/ die Wercksherrnen acht zu geben
nicht unterlassen wolten. 7.

Es wil sich aber hieben E. E. R. nach der zeit vnd ge-
legenheit vor behalten haben / diese vorgeschrriebene Ord-
nung in allen vñ jeden Puncten/ Clausulen vñ Artickeln
nach gelegenheit der zeit/ zuvermindern oder zu mehren
vnd also zu verbessernen. 8

Schließlich wil hiemit E. E. Raht einen jeglichen ge-
trewen Bürger (leinen aufgenommen) bey seinen ehren/
eiden vnd pflichten/ mit fleiß ermahnet haben/ sich in fäl-
len des Fwers nach obengeschriebener Ordnung zuver-
halten/allermassen/ wie ihn das zu ehren vnd bürger-
licher Pflicht wol anstehet. Wer aber hierlegen gethan
zu haben wird überwiesen werden/ der sol mit harter
straff eines Erb: Rahts belegt/ auch nach gelegenheit
seines Bürger Reches un würdig erlandt werden.

E N D E.

